

Vermietungsbedingungen für die Säle der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

1. - Dem Veranstalter sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012, vom 3. Juli 2012 sowie die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 bekannt. Er verpflichtet sich, diese genauestens einzuhalten.
2. - Jeder Saal wird frühestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung für das Publikum geöffnet.
3. - Bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung sind die Höchstbesucherzahlen durch den Veranstalter:
Großer Kammersaal (inkl. Balkon, Galerie und Verbindungsraum)..... 872 Personen
Verbindungsraum allein 84 Personen
Kleiner Saal (in Verbindung mit dem Großen Saal) 114 Personen
Kleiner Saal allein 196 Personen
Bei Lichtbilderveranstaltungen ist die Höchstbesucherzahl im Kleinen Saal 182 Personen
Die baupolizeilich festgesetzten Höchstbesucherzahlen bei Ballveranstaltungen betragen:
Großer Kammersaal samt Nebenräumen 1.000 Personen
Großer Kammersaal und Kleiner Kammersaal samt Nebenräumen 1.300 Personen
4. - Bei allen Veranstaltungen sind die Notausgänge zum Volksgarten und dem Hof Kammergebäude durch je eine Aufsichtsperson von Seiten des Veranstalters zu besetzen.
5. - Die in § 2 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes angeführten anzeigepflichtigen Veranstaltungen sind schriftlich beim Veranstaltungsreferat (Bau- und Anlagenbehörde, Wurmbrandgasse 4, 8011 Graz) anzuzeigen. Dies hat bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen und der Saalverwaltung nachzuweisen.
6. - Die hinterlegte Kautions dient zur Besicherung sämtlicher Ansprüche der Arbeiterkammer aus diesem Vertrag, insbesondere jedoch zur Abdeckung allfälliger, durch Veranstaltungsbesucher verursachter Schäden sowie zur Abdeckung sämtlicher Gebühren und Abgaben, für welche die Arbeiterkammer nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften neben dem Saalmieter haftet. Eine Abrechnung der Kautions erfolgt daher erst nachdem der Saalmieter der Arbeiterkammer die Bezahlung dieser Gebühren (z.B. Lustbarkeitsabgabe) nachgewiesen hat.
7. - Der Mieter verpflichtet sich, für jede Beschädigung der Säle und deren Nebenräumlichkeiten und des Inventars, welche anlässlich einer Veranstaltung entstehen, soweit sie aus der hinterlegten Kautions nicht gedeckt werden können, unverzüglich Kostenersatz zu leisten.
8. - Eine Dekorierung der Säle oder Nebenräumlichkeiten ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dekorationsvariante trifft die Saalverwaltung.
9. - Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, die gemieteten Säle einem dritten Interessenten zu überlassen oder weiterzuvermieten.
10. Der Betrieb der Garderobe steht ausschließlich der Saalverwaltung zu; der Mieter hat darauf keinen Einfluss.
11. Die Bewirtschaftung des Buffets ist nur dem von der Kammer eingesetzten Pächter gestattet.
12. Der Abtransport sämtlicher Kulissen, Dekorationen, Musikinstrumente und sonstiger Requisiten hat unmittelbar nach Beendigung der Vorstellung zu erfolgen.
13. Für alle mitgebrachten Gegenstände, welche in den Sälen sowie in deren Nebenräumen deponiert werden, wird seitens der Kammer keine wie immer geartete Haftung hinsichtlich Entwendungen, Beschädigungen usw. übernommen.
14. Sollte für eine Veranstaltung die Anwesenheit von Sicherheitsorganen erforderlich sein, so hat der Mieter für die Bereitstellung der Polizeibeamten auf seine Kosten Sorge zu tragen.
15. Alle von einem Mieter gewünschten und von der Saalverwaltung ausgeführten, über die normale Beheizung, Beleuchtung, Bedienung usw. hinausgehenden Mehrleistungen in technischer oder anderer Hinsicht, sind vom Mieter zu vergüten.

16. Der Mieter ist verpflichtet, durch einen von ihm und auf seine Kosten zu stellenden Platzanweiserdienst sicherzustellen, dass die Veranstaltungsbesucher Sitzplätze zugewiesen bekommen (keine Stehplätze). Bei Nichteinhalten dieser Auflage behält sich die Vermieterin eine Verständigung der Polizei vor, was unter Umständen zur sofortigen Schließung einer bereits in Gang befindlichen Veranstaltung führen kann.
17. Der Mieter ist verpflichtet – bei Abhaltung eines Maturaballes – durch einen von ihm und auf seine Kosten zu stellenden Rettungsdienst sicherzustellen.
18. Der Mieter ist verpflichtet, die Polizeiinspektionssitze (Parterre links, 6. Reihe, Sitz 1 und 2) bei jeder Veranstaltung freizuhalten.
19. Für die Sitzplätze Balkon, 1. Reihe, Sitz 1 – 4 und 5. Reihe, Sitz 1 - 6 dürfen keine Karten verkauft werden. Über diese Sitzplätze sowie über die Seitenlogen 1, 2 und 3 Parterre links und 4, 5 und 6 Parterre rechts verfügt die Arbeiterkammer.
20. Für die Seitenlogen 7 und 8 Parterre rechts werden ebenfalls keine Karten ausgegeben. Diese stehen dem jeweiligen Veranstalter für das technische Personal bzw. dem Ordnerdienst zur Verfügung.
21. Bei Abhaltung von Proben verpflichtet sich der Mieter, diese spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme der Säle der Saalverwaltung zu melden.
22. In allen Belangen unterwirft sich der Mieter vorbehaltlos den Anordnungen der Beauftragten der Arbeiterkammer. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es ihm untersagt ist, irgendwelche Veränderungen an den Sälen oder deren Einrichtungsgegenständen vorzunehmen, und dass der Aufbau von Kulissen und Dekorationen, sowie die Vornahme von Licht- und Kraftanschlüssen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und in Gegenwart der Beauftragten der Arbeiterkammer durchgeführt werden darf. Die Aufstellung von Lautsprecheranlagen ist nur mit Genehmigung der Arbeiterkammer gestattet.
23. Bei Vertragsabschluss sind die Kosten für die Vergebührung des Mietvertrages zu überweisen.
24. Bei Vertragsabschluss werden die Grundmietkosten sofort in Rechnung gestellt. Ausnahme: Bei Maturaballveranstaltungen sind die halben Grundmietkosten 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin zu erlegen; bei einer Zeitspanne von weniger als 6 Monaten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin werden die halben Grundmietkosten sofort verrechnet.
25. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist berechtigt, eine Kautions in der Höhe der voraussichtlichen Mietkosten zuzüglich etwaiger Schadenersatzansprüche, deren Höhe durch die Saalverwaltung festgelegt wird, spätestens 10 Tage (bei Maturaballveranstaltungen 30 Tage) vor dem Tag der Veranstaltung im Voraus zu verlangen.
26. Sollte der Mieter die Veranstaltung aus welchem Grund immer absagen oder sollte sie aus einem auf seiner Seite liegenden verschuldeten oder unverschuldeten Grund unmöglich werden, so werden, falls der Saal am Tage der beabsichtigten Veranstaltung von der Saalverwaltung nicht anderweitig vermietet werden konnte, die beim Vertragsabschluss angelasteten Grundmietkosten als Stornogebühr verrechnet; bei einer Absage der Veranstaltung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag werden zusätzlich alle übrigen, der Saalverwaltung nachweisbar erwachsenen Kosten angelastet.
27. Ein Anspruch auf Geltendmachung von Kostenersatz und Schadenersatz steht dem Mieter in keinem Falle zu.
28. Das Ausschänken von Getränken jeder Art (auch als Herren- bzw. Damenspende) durch den Saalmieter ist ausnahmslos verboten (ausgenommen Sektbar bei Maturabällen).
29. Der Mieter verpflichtet sich laut Tabakgesetz, für die Einhaltung des RAUCHVERBOTES in Räumen öffentlicher Orte zu sorgen. Ausgenommen sind gekennzeichnete Räume, die gewährleisten, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000 (im Wiederholungsfalle bis zu € 10.000) zu rechnen. Diese Geldstrafe geht zu Lasten des Mieters. -